

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Anmeldung der Schulanfänger 2023/24 in den Grundschulen Arneburg, Goldbeck und Iden Seite 5
- Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wohngebiet „Am Werder“ Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ der Ortschaft Osterburg Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung der

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Anmeldung der Schulanfänger 2023/2024 in den Grundschulen Arneburg, Goldbeck und Iden

Die Anmeldung der Schulanfänger, die bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollenden und mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 somit schulpflichtig werden, ist zu folgenden Terminen in den Grundschulen vorzunehmen:

Grundschule Arneburg **Dienstag, den 08.02.2022**
von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Mittwoch, den 09.02.2022
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dieses betrifft die Kinder der Stadt Arneburg mit sämtlichen Ortsteilen, der Gemeinde Hohenberg-Krusemark mit den Ortsteilen Groß Ellingen, Klein Ellingen, Altenzaun, Osterholz, Rosenhof und Schwarzholz, der Gemeinde Hassel mit sämtlichen Ortsteilen und der Gemeinde Eichstedt (Altmark) mit den Ortsteilen Baumgarten, Lindtorf und Rindtorf.

Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde** des Kindes oder das **Familienstammbuch** sowie der **Impfausweis**.
Die Vorstellung des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

Die Termine zur Anmeldung werden ausschließlich unter der 3-G-Regelung durchgeführt (geimpft, genesen, getestet)

Grundschule Goldbeck **Mittwoch, den 26.01.2022**
von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
und **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
Donnerstag, den 27.01.2022
von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
und **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Dieses betrifft die Kinder der Gemeinde Goldbeck mit sämtlichen Ortsteilen, der Gemeinde Roehau mit sämtlichen Ortsteilen sowie den Ortsteil Baben der

Gemeinde Eichstedt (Altmark).

Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde** des Kindes oder das Familienstammbuch sowie der **Impfausweis**.

Die Anwesenheit des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

Die Termine zur Anmeldung werden ausschließlich unter der 3-G-Regelung durchgeführt (geimpft, genesen, getestet)

Grundschule Iden **Dienstag, den 25.01.2022**
von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
und **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Dieses betrifft die Kinder der Gemeinde Iden mit sämtlichen Ortsteilen, der Hansestadt Werben (Elbe) mit sämtlichen Ortsteilen, den Ortsteilen Hindenburg und Gethlingen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark sowie der Ortschaft Königsmark (mit den Ortsteilen Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage) und der Ortschaft Walsleben (mit dem Ortsteil Uchtenhagen) der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).

Mitzubringen ist die **Geburtsurkunde des Kindes** oder das Familienstammbuch sowie der **Impfausweis**.

Die Anwesenheit des Kindes ist an diesem Tag **nicht erforderlich**.

Die Termine zur Anmeldung werden ausschließlich unter der 3-G-Regelung durchgeführt (geimpft, genesen, getestet)

Bei Kindern aus der Ortschaft Königsmark (mit den Ortsteilen Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage) und Walsleben (mit dem Ortsteil Uchtenhagen) besteht ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen der Grundschule Iden und der Grundschule Osterburg.

Kinder, die bis zu diesem Stichtag das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern angemeldet werden. Sie sollten die für den Schulbesuch notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sein.


René Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) des Vorentwurfs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Werder“ hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Werder“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,96 ha.
Planungsziel ist die Schaffung von modernen barrierefreien Wohnraum als Nachverdichtung des Ortsbereiches. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 13. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienstzeiten

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauteilplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/> bereitgestellt.

Die Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 Pkt. 1 BauGB in der Fassung vom November 2021 besteht aus:

- *Begründung
- *Teil A- Bebauungsplan
- *Teil B- Vorhaben und Erschließungsplan
- und
- *dem Umweltbericht.

Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post:
Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsamt
Ernst-Thalmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: baumt@osterburg.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03937 492762) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: birgit.schlecker@osterburg.de, Ansprechpartnerin Frau Schlecker, Rathaus Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg) ist eine Einsichtnahme möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Abendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben

genannten Vorentwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauteilplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 30.11.2021



Nico Schulz
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ der Ortschaft Osterburg, Einheitsgemeinde
Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg in seiner Sitzung am 25.05.2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ (Beschluss Nr. III/2021/232), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung (Teil B) und (Teil C) dem Umweltbericht mit umweltbezogene Informationen, wurde mit Verfügung des Landkreises Stendal vom 20.10.2021 (Aktenzeichen 63/4/15/2019-02765) genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die B 189 und südlich grenzt an das Plangebiet die Krumker Straße.
Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erfolgen mit einer Pflanzung von Baum/Strauchhecken auf insgesamt 1.457m².
Die Planexterne Kompensation erfolgt in der Gemarkung Osterburg, Flur 11, Flurstücke 908/129 und 479/129, als Abriss eines Gebäudekomplexes.

Das „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „des Bebauungsplanes Nr. 8 tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die im Bebauungsplan Nr. 8, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellten Texte angegebene Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Einheitsgemeinde Osterburg, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.
Die entsprechenden DIN-Normen können kostenpflichtig beim Beuth Verlag, Berlin, bezogen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt.
Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Osterburg unter <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschriften und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Osterburg, den 23.11.2021



Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister

